KHSB

Katholische Hochschule
für Sozialwesen **Berlin**
Studium und Lehre

Hinweise und Formblatt zur Deputatsreduktion

der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin
Stand Mai 2024

REDUZIERUNG DER LEHRVERPFLICHTUNG – HINWEISE

FORMBLATT ZUR BEANTRAGUNG VON DEPUTATSREDUKTIONEN

Reduzierung der Lehrverpflichtung – Hinweise

Liebe Kolleg*innen,

für Professor*innen an Hochschulen in Berlin gilt die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) in der Fassung vom 06.10.2021 (GVBl. S. 1039). Nach § 5 Abs. 3 LWO beträgt die Lehrverpflichtung der Professor*innen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Vollzeit 18 SWS; Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben Lehre im Umfang von 22 SWS zu erbringen. Ermäßigungen des Lehrdeputats regeln die §§ 9 und 10 LVVO.

Da die LVVO für die KHSB nur mittelbar gilt, wurden ihre Regelungen mit der Ordnung über die Lehrverpflichtung an der KHSB (Lehrverpflichtungsordnung – LVO-KHSB) vom 11.10.2018 (Mitteilungsblatt Nr. 03-2018) anwendbar gemacht.

Die LVO-KHSB unterscheidet zwischen der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung (§§ 4 und 5) und der Reduzierung der Lehrverpflichtung nach den §§ 6 bis 8. Gegenstand dieser Hinweise soll die aufgrund ihrer praktischen Relevanz vor allem die Reduzierung der Lehrverpflichtung nach § 6 LVO-KHSB sein. Die Vorschrift enthält Deputatsreduktionen kraft Ordnung – hier ist kein gesonderter Antrag erforderlich – und kraft Antrags.

I. DEPUTATSREDUKTIONEN KRAFT VERORDNUNG

Eine Deputatsreduktion kraft Verordnung wird in der Regel aufgrund einer Funktion gewährt. Danach beträgt die Reduzierung kraft Verordnung für folgende Funktionen

– Präsident*in	18 SWS
– Vizepräsident*in für Studium und Lehre	13,5 SWS
– Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses	4 SWS
– stellvertretende*r Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses	2 SWS
– Vorsitzende*r der Praxiskommission	2 SWS

Für die*den Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Forschung, Transfer und Weiterbildung gilt die Deputatsreduktion analog der*des Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Lehre und Studium. Werden mehrere dieser Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, werden die Reduktionen zusammengezählt.

II. DEPUTATSREDUKTION AUF ANTRAG

§ 6 Abs. 4, 5, 7 bis 9 LVO-KHSB beinhalten die Deputatsreduktionen auf Antrag.

1. Deputatsreduktion aufgrund einer Funktion

Nach ***§ 6 Abs. 4 LVO-KHSB*** können eine Ermäßigung beantragen:

– Beauftragte und Vorsitzende von Kommissionen, die zum einen kraft Ordnungen an der KHSB einzurichten sind oder zum anderen durch den Akademischen Senat bestimmt werden. Dazu gehören die Vorsitzenden für die:

– Kommission Internationales und
– Kommission Forschung, Transfer und wissenschaftlichen Nachwuchs,
– andere vom AS eingerichtete Kommissionen,

sowie

– Beauftragte*r für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
– Beauftragte*r für Diversität und Antidiskriminierung sowie
– BAföG-Beauftragte*r,
– Stipendienbeauftragte*r,
– Supervisionsbeauftragte*r,
– Beauftragte*r für Open Access,
– Ombudsperson für die Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
– weitere Beauftragte.

Die Vorschrift erfasst grundsätzlich auch die Leitungen der Zentralinstitute der Hochschule (ICEP, ISG, IGD, DICO sowie BIRP). Für die Wahrnehmung dieser Funktionen wird ***in der Regel eine SWS*** Deputatsreduktion gewährt. Sollte es Gründe für eine höhere oder geringere Deputatsreduktion geben (z. B. durch die Übernahme besonderer zusätzlicher Aufgaben oder eines erhöhten Arbeitsanfalls bzw. durch die Feststellung, dass für die Aufgaben keine ganze SWS erforderlich ist), können diese gesondert geltend gemacht oder gewährt werden, auch ggf. für einzelne Semester, in denen eine höhere oder geringere Deputatsreduktion angezeigt ist.

2. Deputatsreduktion für die Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen

Nach § 6 Abs. 5 LVO-KHSB kann die*der Präsident*in auf Antrag das Lehrdeputat ermäßigen für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule reduzieren (z. B. Studiengangsleitung, Modulverantwortung, Teilnahme an Akkreditierungsverfahren, Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung). In der Praxis der KHSB ***können*** im Rahmen dieser Vorschrift und unter Berücksichtigung der Begrenzung (dazu III.) insbesondere folgende Ermäßigungen gewährt werden:

– Studiengangsleitungen	bis zu 2 SWS
– Vorbereitung einer neuen, erstmalig zu haltenden Vorlesung (Die Reduktion setzt voraus, dass die Vorlesung nicht nur einmal gehalten wird und nicht zur Denomination der Professur gehört.)	bis zu 1 SWS
– Mitarbeit bei der Entwicklung von Konzepten und Grundlagenpapieren, die im Interesse der Hochschule liegen	bis zu 2 SWS
– wesentliche Mitarbeit bei (Re)Akkreditierungen	bis zu 2 SWS
– Modulverantwortung für Module, die mindestens drei Modulteile haben oder die mehrere Studiengänge betreffen und in denen mindestens drei weitere Lehrende koordiniert werden müssen	bis zu 2 SWS
– Übernahme der Verantwortung für Werkstätten	bis zu 2 SWS
– Übernahme besonderer Aufgaben innerhalb eines Studiengangs	bis zu 2 SWS
– Übernahme sonstiger hochschulwichtiger Aufgaben	bis zu 2 SWS

Gleichzeitig haben Professor*innen im Rahmen ihrer ***arbeitsvertraglichen Verpflichtungen*** bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, die nicht mit einer Deputatsreduktion einhergehen. Dazu gehört in erster Linie die Durchführung von Lehrveranstaltungen entsprechend ihres Lehrgebietes und damit die Sicherstel-

lung des Lehrangebots für alle Studiengänge, die Abnahme der Prüfungen sowie die Übernahme von Erst- und Zweitbegutachtungen für Bachelor- und Masterthesen. Darüber hinaus gehören zu den ***Dienstaufgaben*** der Professor*innen (vgl. § 24 Verfassung der KHSB):

- die Mitwirkung an den Weiterbildungsaufgaben der Hochschule,
- die Betreuung und Förderung der Studierenden,
- die Mitwirkung an Studienreformen - auch im Rahmen einer Akkreditierung - und an der Studienfachberatung,
- die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule,
- die Erstellung von Gutachten im Auftrag der Hochschulorgane (z. B. interner Gutachten im Rahmen von Berufungsverfahren) und des Trägers der KHSB,
- die Mitwirkung bei der Evaluation sowie
- die hochschulöffentliche Dokumentation der Ergebnisse der Arbeiten, die während des oder durch Ermäßigung der Lehrverpflichtungen durchgeführt wurden.

3. Deputatsermäßigung bei der Wahrnehmung fachdidaktischer Fort- und Weiterbildungen

Neu berufene Professor*innen können nach § 6 Abs. 8 LVO-KHSB bei Wahrnehmung einer fachdidaktischen Fort- und Weiterbildung auf Antrag für höchstens zwei Semester eine Reduktion ***bis zu 6 SWS*** je Semester erhalten. Die Höhe der Reduktion richtet sich nach dem Umfang der fachdidaktischen Fort- und Weiterbildung. Diese wird durch die Studienorganisation festgestellt und der*dem Präsidentin*Präsidenten mitgeteilt.

Für ***fachdidaktische Fort- und Weiterbildungen*** von Professor*innen (nicht nur neu berufene) kann nach § 6 Abs. 9 LVO-KHSB auf Antrag durch die*den Präsident*in eine Reduktion ***bis zu 2 SWS*** gewährt werden. Zur Geltendmachung der Deputatsreduktion muss das Zertifikat, das den erfolgreichen Abschluss anzeigt und auf dem die Arbeitseinheiten aufgeführt sind, der Studienorganisation vorgelegt werden. Diese stellt den SWS-äquivalenten Umfang fest. Eine erneute Reduktion aufgrund einer Weiterbildung ist erst nach Ablauf von 7 Semestern nach einer erfolgten Reduzierung möglich.

4. Aufgaben in der Forschung, drittmittelfinanzierte Ermäßigungen

§ 6 Abs. 7 LVO-KHSB ermöglicht eine Deputatsreduktion auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben im Rahmen eines Forschungskonzepts bis zu 9 SWS, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird (drittmittelfinanzierte Deputatsermäßigung). Hier wird vorausgesetzt, dass die Deputatsreduktion durch das jeweilige Forschungsprojekt „gegenfinanziert“ ist.

Darüber hinaus kann nach § 6 Abs. 7 LVO-KHSB eine Deputatsreduktion aus Eigen- oder Haushaltsmitteln der Hochschule und des Trägers gewährt werden, wenn die damit finanzierten Forschungs- oder anderen Aufgaben im besonderen Interesse der Hochschule liegen.

5. Deputatsreduktion aufgrund einer Schwerbehinderung

Professor*innen mit Schwerbehinderung können auf Antrag an die*den Präsident*in eine Reduktion ihrer Lehrverpflichtung erhalten. Die Einzelheiten regelt § 8 LVO-KHSB. So ist bei einem GdB von 50 eine Reduktion von 12 % der Lehrverpflichtung möglich; mit steigendem GdB steigt der mögliche Umfang einer Deputatsreduktion. Bei einem GdB von 100 ist eine Reduktion um 30 % der Lehrverpflichtung möglich. Der Umfang der Reduktion richtet sich nach dem Umfang der Reduktion richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeit. Der Umfang der Reduktion richtet sich nach dem Umfang der jeweiligen Lehrverpflichtung.

III. EINSCHRÄNKUNG DER DEPUTATSREDUKTIONEN

Deputatsreduktionen auf Antrag nach § 6 Abs. 4 und Abs. 5 LVO-KHSB sind nicht unbegrenzt möglich. Die Begrenzung ergibt sich aus § 6 Abs. 6 LVO-KHSB; sie beträgt ***maximal 7% der Gesamtlehrverpflichtungen***. Diese Begrenzung muss eingehalten werden, weil ein höherer Deputatsreduktionsumfang von der Erstattungsverordnung nicht refinanziert wird. Aus diesen Gründen werden ab dem Wintersemester 2022/2023 Anträge auf Deputatsreduktionen nach diesen Absätzen für ein Semester in der Regel nur bis 30.04. (bei einem Antrag auf Ermäßigung im Sommersemester) bzw. bis zum 31.10. (bei einem Antrag auf Ermäßigung im Wintersemester) gestellt und bearbeitet werden. Das Lehrangebot muss in jedem Fall sichergestellt sein.

IV. VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG VON DEPUTATSREDUKTIONEN

Deputatsreduktionen kraft Funktion (§ 6 Abs. 1 LVO-KHSB) müssen nicht beantragt werden, sondern werden mit Übernahme der Funktion und der Berufung durch die*den Präsidentin*Präsidenten direkt in der Studienorganisation registriert.

Für die Beantragung von Deputatsreduktionen bzw. -ermäßigungen auf Antrag ist das Formblatt zu verwenden. Die Anträge können auch mehrere Semester umfassen, wenn der reduktionsauslösende Tatbestand absehbar über einen längeren Zeitraum andauert.

Sofern es sich um Deputatsreduktionen aufgrund einer Funktion oder einer Beauftragung gem. § 6 Abs. 4 LVO-KHSB handelt, kann der Antrag den gesamten Zeitraum der Beauftragung umfassen. Nachweise sind ggf. beizufügen. Die Fristen sind einzuhalten. Deputatsreduktionen nach § 6 Abs. 7 LVO müssen vor Antragstellung mit der*dem Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Forschung, Transfer und Weiterbildung und der Drittmittelverwaltiung abgesprochen und der beantragte Umfang bestätigt werden.

Deputatsreduktionen nach § 6 Abs. 8 LVO (fachdidaktische Weiterbildung für Neuberufene) können direkt ***in der Studienorganisation mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht*** werden. Bei Deputatsreduktionen nach § 6 Abs. 9 LVO (fachdidaktische Weiterbildung) muss vor Antragstellung der deputatsrelevante Umfang von der Studienorganisation festgestellt und mitgeteilt werden. Anrechnungen auf die Lehrverpflichtung für die Betreuung von Bachelor- oder Masterthesen (§ 4 Abs. 3 LVO-KHSB) bedürfen keiner gesonderten Beantragung, sondern werden intern weitergegeben und verbucht.

Die kumulative Beantragung der Anrechnung bzw. Reduzierung aus mehreren Gründen ist möglich. Der Umfang der Lehrtätigkeit darf jedoch in jedem Semester zwei Drittel der Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten und die zusätzliche Belastung ein Drittel nicht überschreiten (§ 3 Abs. 6 LVO KHSB). Bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzepts der Hochschule kann eine Ermäßigung bis zu 9 SWS gewährt werden, auch wenn diese 9 SWS mehr als ein Drittel der Lehrverpflichtung sein können. Es ist eine besonders geregelte Ausnahme für eine Reduktion aufgrund von Forschungsaufgaben (s. o. unter 4.).

Formblatt zur Beantragung von Deputatsreduktionen

gem. § 6 LVO-KHSB

Name:

Professur:

Antrag gilt für
Sommersemester
Wintersemester

Hiermit beantrage ich folgende Deputatsermäßigung in Höhe von SWS:

I. NACH § 6 ABS. 4 LVO-KHSB

1. Vorsitz einer Kommission

a) Vorsitz der Kommission Vielfalt und Internationales
Wahlperiode:
b) Vorsitz der Kommission Forschung, Transfer und wissenschaftlichen Nachwuchs
Wahlperiode:
c) Vorsitz weiterer, vom Akademischen Senat bestimmter Kommission
Name der Kommission:
Wahlperiode:

Für den Vorsitz einer Kommission wird in der Regel eine Deputatsreduktion von einer SWS gewährt. Gründe für umfangreichere Deputatsreduktion, ggf. unter Angabe des Semesters:

2. Beauftragungen

a) Beauftragte*r für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
Wahlperiode:
b) Beauftragte*r für Diversität und Antidiskriminierung
Wahlperiode:

c) Stipendienbeauftragte*r
Wahlperiode:
d) Supervisionsbeauftragte*r
Wahlperiode:
e) Ombudsperson für die Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
Wahlperiode:
f) BAföG-Beauftragte*r
Wahlperiode:
g) Beauftragte*r für Open Access
Wahlperiode:
h) Weitere Beauftragte
Wahlperiode:

Für die Beauftragung wird in der Regel eine Deputatsreduktion von einer SWS gewährt. Gründe für umfangreichere Deputatsreduktion, ggf. unter Angabe des Semesters:

3. Leitung eines Zentralinstitut der KHSB

a) Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP)
b) Institut für Soziale Gesundheit (ISG)
c) Institut für Gender und Diversity in der sozialen PraxisForschung (IGD)
d) Deutsches Institut für Community Organizing (DICO)
e) Berliner Institut für Religionspädagogik und Pastoral (BIRP)

Besonderheiten (z. B. bei Teilung der Leitungsfunktion):

Für die Leitung eines Instituts wird in der Regel eine Deputatsreduktion von einer SWS gewährt. Gründe für umfangreichere Deputatsreduktion, ggf. unter Angabe des Semesters:

II. NACH § 6 ABS. 5 LVO-KHSB

Ich beantrage eine Deputatsreduktion um SWS für das Sommersemester bzw. das Wintersemester für folgende Aufgaben und/oder Funktionen:

1. Studiengangsleitung

für den Studiengang:

2. Vorbereitung einer neuen, erstmalig zu haltenden Vorlesung , die nicht von der Denomination der Professur erfasst ist.

Name der Vorlesung und Veranstaltungsnummer:

Studiengang:

Bestätigung der Studienorganisation:
Bei der Vorlesung handelt es sich um eine neue Vorlesung, die erstmalig (inhaltlich und formell) in diesem Studiengang angeboten wird. ☐ ja ☐ nein

Anmerkungen:

Die Bewilligung der Reduktion setzt voraus, dass die Vorlesung nicht nur einmalig gehalten wird.

3. Mitarbeit bei der Entwicklung von Konzepte und Grundlagenpapieren, die im Interesse der Hochschule liegen

4. Wesentliche Mitarbeit bei (Re)Akkreditierungen

Studiengang:

Aufgaben:

5. Übernahme von Modulverantwortung

Studiengang / Studiengänge:

Modul(e):

Modulteile (mindestens 3):

Anzahl der zu koordinierenden Lehrenden:

6. Übernahme der Verantwortung für Werkstätten

Werkstattform:

Besonderheiten (z. B. zusätzliche Koordinierungsaufgaben):

7. Übernahme besonderer Aufgaben innerhalb eines Studiengangs

Studiengang:

Aufgabe:

Begründung:

8. Übernahme sonstiger hochschulwichtiger Aufgaben

III. FACHDIDAKTISCHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 9 LVO-KHSB beantrage ich eine Deputatsreduktion um SWS für das Sommersemester bzw. das Wintersemester für folgende fachdidaktische Fort- bzw. Weiterbildung:
Veranstaltungsname:

Umfang der Fort- oder Weiterbildung:

Zeitraum der Fort- oder Weiterbildung:

Der Umfang der Fort- und Weiterbildung entspricht SWS
(von der Studienorganisation auszufüllen).

IV. AUFGABEN IN DER FORSCHUNG – REDUKTIONEN DURCH DRITT- ODER EIGENMITTEL

Ich beantrage eine Reduktion meiner Lehrverpflichtung um SWS
für das Sommersemester bzw. das Wintersemester
bzw. für folgenden Zeitraum: für folgende(s) Forschungsvorhaben:
Vorhaben: *von:* *bis:*

Die Reduktion ist im Umfang von
SWS durch das Projekt / die Projekte refinanziert.
SWS durch Eigenmittel der KHSB refinanziert.
Stellungnahme des Forschungsmanagements / der Drittmittelverwaltung:
Die Reduktion wird befürwortet (Kostenstelle:)
Die Reduktion wird im Umfang von SWS befürwortet ☐ (Kostenstelle)

Die Reduktion wird nicht befürwortet ☐

Begründung:

V. ÜBERNAHME HOCHSCHULWICHTIGER AUFGABEN, DIE DURCH EIGEN- ODER HAUSHALTSMITTEL FINANZIERT SIND

Ich beantrage für die Übernahme hochschulwichtiger Aufgaben eine Deputatsreduktion
im Umfang von SWS; die Reduktion wird durch Eigen- oder Haushaltsmittel der KHSB finanziert.
Beschreibung der Aufgabe(n) unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Hochschule

Falls notwendig:
Stellungnahme der*des Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Forschung, Transfer und Weiterbildung / der Drittmittelverwaltung:
Die Reduktion wird befürwortet ☐ (Kostenstelle:)
Die Reduktion wird im Umfang von SWS befürwortet (Kostenstelle)

Die Reduktion wird nicht befürwortet: ☐

VI. ENTSCHEIDUNG DER*DES PRÄSIDENT*IN

Der Antrag auf Deputatsreduktion von wird im Umfang
von SWS für das Wintersemester und/oder das Sommersemester
oder für den Zeitraum von bis genehmigt. ☐

Begründung:

Datum:

Unterschrift des*der Präsidenten*in der KHSB: _____

Der Antrag auf Deputatsreduktion wird **nicht** genehmigt. ☐
Begründung:

Kenntnisnahme durch die Studienorganisation: ☐

Kenntnisnahme durch die Personalabteilung: ☐

Kenntnisnahme Drittmittelverwaltung: ☐

Datum:

Unterschrift des*der Präsidenten*in der KHSB: _____

Kontakt

Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
Catholic University of Applied Sciences
Staatlich anerkannte Hochschule für Sozialwesen

Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Mehr Infos unter:
https://www.khsb-berlin.de